

Dienstleistungsvertrag
(Ergänzung zu Auftrag 200-41 vom
23.12.2020)

Kassenärztliche Vereinigung
Hamburg

/

FKS

Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Vergütung	5
§ 3 Ort und Zeit der Leistungserfüllung	5
§ 4 Vertragsdauer	5
§ 5 Geheimhaltung	6
§ 6 Geschäftsunterlagen	6
§ 7 Schlussbestimmungen	6
§ 8 Gerichtsstand	7
§ 9 Vertragsaushändigung	7

Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg, Humboldtstraße 56 in 22083 Hamburg,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Walter Plassmann,

- im Folgenden: Auftraggeber oder KVH -

und

Friedrich Karl Schroeder GmbH & Co. KG, Schwarzer Weg 8, 22309 Hamburg

- im Folgenden: Auftragnehmer oder FKS -

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und mit Sicherstellungsaufgaben im Gesundheitswesen aus dem SGB V beauftragt.

Im Zuge der weltweiten Pandemiesituation anlässlich des Virus COVID-19 unterhält die KVH einen Kooperationsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über die operative Betreiberstellung für das im Land ansässige Impfzentrum.

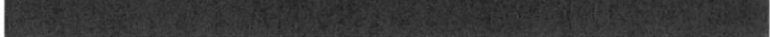
Anlässlich dieser Kooperation benötigt die KVH einen Dienstleister für die Durchführung des Datenmanagement im Impfzentrum.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) FKS übernimmt die Aufgaben des Datenmanagement im Impfzentrum. Hierdurch hat FKS insbesondere sicherzustellen, dass die Freigabe der Impftermine durch die Behörde, der Einstellung dieser Impftermine in die Buchungssoftware, das dahinter stehende Impfstoff-Management sowie die Erfassung und Weiterleitung der Daten der geimpften Bürger für die RKI-Surveillance reibungslos funktioniert und in Zusammenarbeit mit der Firma SumCumo, basierend auf der Software PanEx, qualitätsgesichert abläuft.
- (2) Bezogen auf den Impfterminservice bedeutet dies insbesondere die Meldung von Terminen an den ITS Schnittstellen zur Behörde sowie die Beratung von KVH, Behörde und gevekom in diesem Zusammenhang.
- (3) Bezogen auf den zur Verfügung stehenden Impfstoff bedeutet dies insbesondere, dass die Plandaten aus ITS zu holen sind und ggf. in panex einzuspielen sind.
- (4) Bezogen auf ERP und Lagerlogistik bedeutet dies insbesondere, dass Auswertungen der Lagerlogistik und der Clusterlogistik angefertigt und überwacht werden müssen sowie die Rückführung Vials am Ende des Tages datenbasiert organisiert und dokumentiert werden muss.
- (5) Bezogen auf die anzufertigenden Statistiken bedeutet dies insbesondere, dass das RKI Impfquotenmonitoring durchzuführen ist und der hiermit verbundene Upload der CSV-Datei qualitätsgesichert zu erfolgen hat. Zudem sind die durch die FHH definierten täglichen Meldungen an den Senat sicherzustellen. Stellungnahme FKS: Erfolgt automatisiert aus der Software PanEx heraus, ohne manuelle Eingriffsmöglichkeiten seitens FKS. Im Falle von Fehlfunktionen kann FKS koordinierend tätig werden.
- (6) Bezogen auf Validierungsprobleme bei Datensätzen bedeutet dies insbesondere, dass eine qualitätsgesicherte Entscheidung zur Richtigstellung unter Anforderung der archivierten Unterlagen zu erfolgen hat. In diesen Fällen findet eine Abstimmung zwischen FKS und der Dokumentation / Nachbearbeitung statt.

- (7) Zur Erfüllung der Dienstleistungen dieses Vertrages stellt der Auftragnehmer sicher, dass ausreichende Dienstleistungskapazität in Form von Mitarbeitern des Auftragnehmers im Impfzentrum vorhanden ist.
- (8) Die Parteien verpflichten sich einen separaten über die Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Tages- bzw. Stundensätzen. Der jeweilige Tagessatz wird mit Erreichen der aufsummierten Eurobeträge der taggleichen Leistungsstunden angesetzt:
Tagessatz: 
Stundensatz: 
- (2) Über die Vergütung erhält der Auftraggeber eine Rechnung inkl. rechnungsbegründender Unterlagen.
- (3) Die unter Abs. 1 aufgeführten Eurobeträge der Tages- bzw. Stundensätze gelten zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 3 Ort und Zeit der Leistungserfüllung

- (1) Der Auftragnehmer wird die Leistung im Impfzentrum vor-Ort, oder in Abstimmung mit der Interimsleitung Impfzentrum Hamburg (Benjamin Laatzen), remote erbringen. Die Leistungszeit ist durch den Auftragnehmer so zu wählen, dass die Ziele der Auftragsinhalte erreicht werden.
- (2) Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt Subunternehmer einzusetzen.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am 05.01.2021.

- (2) Der Vertrag ist befristet. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31.07.2021. Sollte der Vertrag dennoch weitergeführt werden, beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen zum Monatsende.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm während seiner Tätigkeit für das Impfzentrum zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten des Impfzentrums, der KVH oder der FHH oder ihrer Geschäftspartner, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen weder für sich noch für Dritte zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags fort.

§ 6 Geschäftsunterlagen

- (1) Der Auftragnehmer darf Geschäftsunterlagen und andere schriftliche Unterlagen des Impfzentrums, auf die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das Impfzentrum Zugriff hat, nicht an sich nehmen oder für sich speichern, soweit dies nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Er darf Geschäftsunterlagen nicht unbefugten Personen innerhalb oder außerhalb des Impfzentrums zugänglich machen.
- (2) Auf Ersuchen der KVH oder FHH, jedoch spätestens mit Beendigung der Tätigkeit hat der Auftragnehmer alle Geschäftsunterlagen einschließlich Kopien oder digitaler Dateien hiervon zurückzugeben. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformgebots.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtigen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue und der wirtschaftlichen Zielsetzung neu zu formulieren. Dies gilt auch, soweit zwingende Gründe der rechtlichen Vorgaben für das Impfzentrum eine Anpassung erfordern. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass sich die weitere Entwicklung nicht abschließend beurteilen lässt. Sie nehmen damit verbundene Risiken in Kauf und sind sich einig, dass sie stets Lösungen im partnerschaftlichen Verhältnis anstreben werden.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 9 Vertragsaushändigung

- (1) Beide Vertragsparteien erklären, eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.
- (2) Die Kosten für die Erstellung und die Durchführung dieses Vertrages trägt die KVH.

Hamburg, den 27.4.2021

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 98 • 22069 Hamburg
Telefon 22 80 20



Walter Plassmann
Vorstandsvorsitzender KVH

Friedrich Karl Schroeder GmbH & Co. KG
Schwarzer Weg 8, 22309 Hamburg
Telefon +49 40 63705-0

FKS

